

**Ausgabe Nr. 11/2003  
vom 10. Oktober 2003**

**INHALT**

	<b>Seite</b>
<b>Richtlinie der Universität Osnabrück über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen für Hochschulbedienstete gem. § 7 NHLeistBVO</b>	<b>387</b>
<i>(Präsidiumsbeschluss vom 29.09.2003)</i>	



## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Das Präsidium der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692  
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück





**Richtlinie**

**der Universität Osnabrück**

**über das Verfahren und die Vergabe von**

**Leistungsbezügen für Hochschulbedienstete**

**gem. § 7 NHLeistBVO**

Präsidiumsbeschluss vom 29.09.2003

**INHALT :**

---

<b>I. Allgemeine Regelungen.....</b>	<b>389</b>
§ 1 Zweck und Zielsetzung der Richtlinie.....	389
§ 2 Anwendungsbereich.....	389
§ 3 Kontingentierung der Leistungsbezüge.....	389
<b>II. Funktionsleistungsbezüge.....</b>	<b>389</b>
§ 4 Funktionsleistungsbezüge für nebenamtliche Funktionen.....	389
<b>III. Integriertes Stufenmodell.....</b>	<b>390</b>
§ 5 Grundstruktur des integrierten Stufenmodells.....	390
<b>IV. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge.....</b>	<b>390</b>
§ 6 Verhandlungsfreiheit.....	390
<b>V. Besondere Leistungsbezüge.....</b>	<b>390</b>
§ 7 Antragserfordernis.....	390
§ 8 Arten der besonderen Leistungsbezüge; Zielvereinbarung.....	391
§ 9 Selbstbericht.....	391
§ 10 Kriterienkatalog.....	391
§ 11 Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung.....	392
§ 12 Antragsverfahren; beratende Gremien und beteiligte Berater.....	392
§ 13 Anhörung.....	393
§ 14 Entscheidung.....	393
<b>VI. Einmalige Prämienzahlungen.....</b>	<b>393</b>
§ 15 Verfahren für die Vergabe einmaliger Prämienzahlungen.....	393
<b>VII. In-Kraft-Treten.....</b>	<b>393</b>
§ 16.....	393

## I. Allgemeine Regelungen

### § 1 Zweck und Zielsetzung der Richtlinie

Diese Richtlinie (RL) regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO) vom 16. Dezember 2002 (Nds. GVBl. Nr. 36 2003/S. 790 ff oder – i. d. jeweils geltenden Fassung -).

### § 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für beamtete Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.
- (2) Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Gewährung, Bemessung und Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
  - a. für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung
  - b. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen
  - c. für besondere Leistungen
- (3) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen für hauptamtliche Funktionen erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur und ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

### § 3 Kontingentierung der Leistungsbezüge

- (1) Die Ausgaben für Funktionsleistungsbezüge sollen nicht mehr als 5 % der zur Verfügung stehenden Personalmittel in Anspruch nehmen.
- (2) Mindestens 20 % der zur Verfügung stehenden Personalmittel werden für besondere Leistungsbezüge verwendet.
- (3) Die verbleibenden bis zu 75 % der zur Verfügung stehenden Personalmittel stehen für Berufungs- und Bleibeverhandlungen oder für weitere besondere Leistungsbezüge gem. Abs. 2 zur Verfügung.

## II. Funktionsleistungsbezüge

### § 4 Funktionsleistungsbezüge für nebenamtliche Funktionen

- (1) Funktionsleistungsbezüge werden für folgende nebenamtlich ausgeübte Funktionen gewährt:
  - Dekanin oder Dekan *(noch nicht beschlossen)* pro Monat
  - Studiendekanin oder Studiendekan *(noch nicht beschlossen)* pro Monat
- (2) Die Bezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt.

- (3) Werden sowohl die Dekanin oder der Dekan als auch die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie weitere Dekanatsmitglieder einer Fakultät nach Besoldungsordnung W bezahlt, erhält das Dekanat analog zur Regelung zur Freistellung von der Lehrverpflichtung gem. LVVO ein FLB-Kontingent von maximal 1.100 € pro Monat (Umfang: 1 Dekanin/Dekan + 2 Studiendekane = 1.100 €). Die Verteilung der Mittel kann innerhalb des Dekanats verhandelt werden.

### **III. Integriertes Stufenmodell**

#### **§ 5 Grundstruktur des integrierten Stufenmodells**

Die Berufungs- und Bleibebezüge sowie die besonderen Leistungsbezüge werden in einem integrierten Stufenmodell gewährt. Das integrierte Stufenmodell weist sowohl in W 2 als auch in W 3 zehn Stufenbeträge von 150 € pro Monat sowie einen elften, frei verhandelbaren Stufenbetrag auf. Über die Ruhegehaltfähigkeit und die befristete bzw. unbefristete Gewährung der Stufenbeträge wird gesondert entschieden.

### **IV. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge**

#### **§ 6 Verhandlungsfreiheit**

- (1) Im Rahmen von Berufungs- oder Bleibebehandlungen kann jede oder jeder Berufene bzw. jede Professorin und jeder Professor unter Beachtung der in § 8 RL dargestellten Modalitäten Verhandlungen über die Anzahl der zu gewährenden Stufenbeträge führen.
- (2) Vor Aufnahme von Berufungsverhandlungen sollen Berufene ebenso wie die Listenplatzierten ihre Gehaltsvorstellungen gegenüber dem Präsidium schriftlich angeben. Gleiches gilt für Professorinnen und Professoren im Rahmen von Bleibebehandlungen.
- (3) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden in der Regel für drei Jahre gewährt.

### **V. Besondere Leistungsbezüge**

#### **§ 7 Antragserfordernis**

- (1) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gem. § 8 RL erfolgt ausschließlich auf Antrag.
- (2) Der Antrag ist dem Präsidium bis zum 30.04. des Jahres (Ausschlussfrist) mit Wirkung für das Folgejahr vorzulegen.
- (3) Besondere Leistungsbezüge können alle drei Jahre gewährt werden. Eine erneute Beantragung innerhalb des Zeitraums von drei Jahren ist bei abschlägigem Bescheid zulässig.
- (4) Es gibt keine Vorab-Quotierungen für Fächer, Fächergruppen oder Fakultäten.

## **§ 8 Arten der besonderen Leistungsbezüge; Zielvereinbarung**

- (1) Der Antrag gem. § 7 Abs. 1 RL kann auf die Gewährung folgender Arten von Leistungsbezügen gestellt werden:
1. befristete (Wieder-)Gewährung eines befristeten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrags
  2. befristete (Wieder-)Gewährung eines befristeten, ruhegehaltfähigen Stufenbetrags
  3. Entfristung eines befristeten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrags
  4. Entfristung eines befristeten, ruhegehaltfähigen Stufenbetrags
  5. Ruhegehaltfähigkeit eines befristeten Stufenbetrags
  6. Ruhegehaltfähigkeit eines unbefristeten Stufenbetrags
  7. Gewährung eines nächsten, befristeten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrags
  8. Gewährung eines nächsten, befristeten, ruhegehaltfähigen Stufenbetrags
  9. Gewährung eines nächsten unbefristeten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrags
  10. Gewährung eines nächsten unbefristeten, ruhegehaltfähigen Stufenbetrags
- Anträge auf mehrere Stufenbeträge sind zulässig.
- (2) Bei der befristeten Gewährung besonderer Leistungsbezüge sollen Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, deren Erfüllung Voraussetzung für die Entfristung ist.

## **§ 9 Selbstbericht**

Dem Antrag ist ein teilformalisierter Selbstbericht über die Tätigkeiten gem. § 10 RL für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre beizufügen.

## **§ 10 Kriterienkatalog**

- (1) Besondere Leistungsbezüge werden gem. § 4 NHLeistBVO für „besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen“ gewährt.
- (2) Für die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gelten unter Beachtung von § 4 NHLeistBVO insbesondere folgende Kriterien :
1. Forschung:
    - Externe Gutachten über die Forschungsleistung
    - Preise oder Auszeichnungen für Forschung
    - Publikationen
    - Herausgabe von Zeitschriften
    - Patente
    - Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (z.B. Forschergruppen, Graduiertenkolleg, Promotionskolleg)

- Gutachter- oder Vortragstätigkeiten
  - Drittmittelinwerbung
2. Lehre:
- Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation
  - Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik
  - Preise oder Auszeichnungen für Lehre
  - Lehrleistungen über die Lehrverpflichtung hinaus
  - Betreuungsleistungen (Diplom-, Magister-, Masterarbeiten, Dissertationen)
  - Prüfungsbelastung
3. Andere besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Wissenschaft und Nachwuchsförderung, z.B.
- Wahrnehmung herausgehobener Funktionen in wissenschaftlichen Gesellschaften u.ä.,
  - Aktivitäten im Rahmen der Internationalisierung,
  - Aktivitäten in der Studienreform.

### **§ 11 Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung**

- (1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung als

- hauptamtliche Präsidentin oder hauptamtlicher Präsident
- hauptamtliche Vizepräsidentin oder hauptamtlicher Vizepräsident sowie als
- Dekanin bzw. Dekan oder als Studiendekanin bzw. Studiendekan

zu keiner Benachteiligung führen. Aus diesem Grunde kann ein Antrag gem. § 7 RL mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung eines Stufenbetrags oder mehrerer Stufenbeträge bereits berücksichtigt wurden.

Der Zeitraum der Gewährung befristeter Stufenbeträge als besondere Leistungsbezüge wird um die Zeiten der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung gem. Satz 1 verlängert.

- (2) Eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor aus Gründen gem. § 87 a Abs. 1 Nr. 2 NBG ist angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei anerkannten Behinderungen.

### **§ 12 Antragsverfahren; beratende Gremien und beteiligte Berater**

- (1) Der gem. § 7 Abs. 1 beim Präsidium innerhalb der Ausschlussfrist einzureichende Antrag wird der Dekanin/dem Dekan zur Stellungnahme zugeleitet. Diese/r nimmt zu dem Antrag insgesamt Stellung, nachdem die zuständige Studiendekanin bzw.

der zuständige Studiendekan ihre bzw. seine Stellungnahme zum Bereich Lehre abgegeben hat, und leitet die Stellungnahmen an das Präsidium weiter.

- (2) Das Präsidium gibt die Anträge mit den Stellungnahmen an eine Besoldungskommission und an die Fachdezernate der Verwaltung weiter, die das Präsidium in dieser Angelegenheit beraten.
- (3) Der Besoldungskommission gehören fünf Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler an, die über besondere Erfahrungen bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen verfügen. Sie werden vom Präsidium auf Vorschlag der Dekanekonferenz ernannt. Die Frauenbeauftragte ist beratendes Mitglied der Besoldungskommission.
- (4) Falls Anträge von schwer behinderten Professorinnen oder Professoren vorliegen, nimmt die Schwerbehindertenvertretung an den Sitzungen der Besoldungskommission mit beratender Stimme teil.

### **§ 13 Anhörung**

Nach Abschluss der Meinungsbildung im Präsidium wird den Antragstellerinnen und Antragstellern von abschlägig zu bescheidenden Anträgen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

### **§ 14 Entscheidung**

Das Präsidium entscheidet anschließend nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge.

## **VI. Einmalige Prämienzahlungen**

### **§ 15 Verfahren für die Vergabe einmaliger Prämienzahlungen**

- (1) Das Präsidium kann aus dem Kontingent gem. § 3 Abs. 2 RL außerhalb des turnusmäßigen Verfahrens einmalige Prämien gewähren. Diese Prämienzahlungen können im Rahmen der NHLeistBVO auch für Leistungen von Forschungsteams gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Prämie wird vom Präsidium festgesetzt.

## **VII. In-Kraft-Treten**

### **§ 16**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.